

Reinigungsvertrag

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2,
14943 Luckenwalde
vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan,

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und der

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

ist die

**Unterhalts- und Grundreinigung
in der Schule am Waldblick, Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „Lernen“, Mahlower Dorfstr. 5, 15831 Blankenfelde-Mahlow**
nach der Maßgabe der Ausschreibungsunterlagen vom 16.02.2026 zu der
Vergabenummer: II/10-ZD/2026.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Folgende Regelungen sind jeweils, wie in der auf dem Vergabeportal Brandenburg veröffentlichten Form Bestandteil dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen vertraglichen Regelungen nicht widersprechen:
- die objektbezogenen Leistungsbeschreibungen aus den Ausschreibungsunterlagen mit sämtlichen Anlagen zu den Leistungsbeschreibungen (soweit nicht bereits in diesem Vertrag ausdrücklich in Bezug genommen);
 - Ergänzenden Vertragsbedingungen nach dem Brandenburgischem Vergabegesetz (BbgVerG), Formular 5.1;
 - die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVerG, Formular 5.3;
 - Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg;

- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B);
 - sonstige Vergabeunterlagen (inkl. veröffentlichter Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen);
 - Angebot des Auftragnehmers vom **xx.xx.xx xx:xx** mit sämtlichen Anlagen zum Angebot.
- (2) Im Falle eines Widerspruches zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen, gilt die vorstehende Reihenfolge zugleich als Rangfolge; der jeweils vorher genannte Vertragsbestandteil geht den nachfolgenden vor. Im Übrigen gelten die aufgeführten Vertragsbestandteile gleichberechtigt nebeneinander.

§ 3

Art und Umfang der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen leistungs-, fach- und fristgerecht auszuführen. Die in den mit dem Angebot vom Auftragnehmer gemachten Angaben zu den Leistungszahlen für die Unterhalts- und Grundreinigung sind für ihn verbindlich.
- (2) Die Grundreinigung hat einmal jährlich in den jeweiligen Sommerferien zu erfolgen. Die Terminierung für die Grundreinigung muss sechs Wochen vor Leistungserbringung, in Abstimmung mit dem Hauptamt, Sachgebiet Zentrale Dienste, Bewirtschaftung, erfolgen.
- (3) Erkennt der Auftragnehmer, dass er dieser Verpflichtung vorübergehend nicht nachkommen kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung befreit ihn nicht von der Leistungspflicht.

§ 4

Reinigungs- und Aufsichtspersonal (Objektleitung)

- (1) Der Auftragnehmer stellt das erforderliche Personal. Er verpflichtet sich, nur fachkundiges und zuverlässiges Personal einzusetzen. Er versichert, zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen nur sozialversicherungspflichtiges Personal zu beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich entsprechende Sozialversicherungsnachweise für die im Reinigungsobjekt eingesetzten Arbeitskräfte vorlegen zu lassen.
- (2) Personen, die an einer meldepflichtigen ansteckenden oder übertragbaren Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen vom Auftragnehmer nicht eingesetzt werden und die Einrichtung nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Der Auftragnehmer hat in diesen Fällen für geeigneten Ersatz zu sorgen.
- (3) Auf Verlangen des Auftraggebers
- sind für die Arbeitskräfte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal vom Auftragnehmer Kontrolluntersuchungen durch das Gesundheitsamt gemäß den einschlägigen Bestimmungen durchführen zu lassen und nachzuweisen,

- sind die Arbeitskräfte vom Auftragnehmer auf dessen Kosten mit einem Ausweis zu versehen, der sie als Arbeitskräfte des Auftragnehmers ausweist.
 - Die Ausweise müssen den Namen des Auftragnehmers und den Namen des Beschäftigten enthalten; sie gelten nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. dem Reisepass und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Beim Ausscheiden von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer den Ausweis zurückzufordern.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeitskräfte,
- Verschwiegenheit über bekannt gewordene dienstliche Vorgänge zu wahren,
 - Wertgegenstände, die in den zu reinigenden Räumen gefunden werden, unverzüglich dem Diensthabenden in der Anmeldung zu übergeben (Finderlohn wird nicht gezahlt!) sowie
 - sich der aktuellen Haus- und Brandschutzordnung entsprechend zu verhalten.
- (5) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers jede Arbeitskraft auszutauschen, wenn deren Tätigkeit in den Räumen des Auftraggebers für diesen unzumutbar ist.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen für die im Objekt eingesetzten Arbeitskräfte anonymisiert vorlegen zu lassen.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Plan für das im Objekt eingesetzte Reinigungspersonal zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Übereinstimmung des vom Auftragnehmer im Einsatzplan gemeldeten Personals mit dem tatsächlich beschäftigten Personal zu überprüfen.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Arbeitskraft als Vorarbeiter/Vorarbeiterin mit einer Anwesenheit von mindestens einer Stunde arbeitstäglich vor Ort einzusetzen (auch in wechselnden Schichten). Der Vorarbeiter/ die Vorarbeiterin ist zuständig für die fachgerechte Ausführung von Arbeiten in der Unterhaltsreinigung sowie die Organisation und Koordination der Mitarbeitenden im Objekt. Er/Sie überwacht die Reinigungsqualität und sorgt für die konsequente Durchsetzung der Leistungsverzeichnisse und die fortlaufende Verbesserung des Reinigungsstandards durch intensive Führung und regelmäßige dokumentierte Schulung der Mitarbeitenden.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit Vertragsbeginn eine Objektleitung zu benennen, die mit durchschnittlich mindestens vier Stunden monatlich das Objekt vor Ort betreut.
- (10) Der Auftraggeber kann den Nachweis über die jeweilige Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte und deren Einsatzzeit verlangen. Er behält sich vor, eigene Anwesenheitskontrollen durchzuführen.
- (11) Personen, die der Auftragnehmer nicht mit der Ausführung der Reinigungsarbeiten betraut hat, dürfen nicht in das Gebäude mitgenommen werden. Das gilt insbesondere für Kinder.
Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

§ 5

Reinigungszeiten

Die Reinigung aller, in den objektbezogenen Leistungsbeschreibungen mit deren sämtlichen Anlagen, aufgeführten Räumlichkeiten hat nach Schulende, jedoch nicht in Zeiten, die Nachtzuschläge auslösen, zu erfolgen:

Die Unterhaltsreinigung hat

**Montag – Freitag für das Schulgebäude (Feiertage ausgenommen)
ab 15:00 Uhr (nach Schulende)**

zu erfolgen.

Die Grundreinigung hat

einmal jährlich in den jeweiligen Sommerferien

zu erfolgen.

****Eventuelle Änderungen der Reinigungszeiten behält sich der Auftraggeber vor. ****

§ 6

Arbeitsmittel und –verfahren

- (1) Für die vertraglich festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel, wie Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel. Die definierten Pflegeanleitungen sind zwingend zu beachten.

Verbrauchsmaterialien, wie Seife, Toilettenpapier usw. stellt, wie in den Anlagen zum Reinigungsturnus aufgeführt, der Auftraggeber.

- (2) Die Anwendung fachgerechter Reinigungsverfahren und -methoden wird vom Auftragnehmer zugesichert. Die verwendeten Arbeitsmittel müssen geeignet sein, Pflege und Werterhaltung des zu reinigenden Objektes zu gewährleisten. Maschinen und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Jedes verwendete Reinigungsmittel muss entweder die aktuellen Anforderungen des EU-Umweltzeichens („EU-Blume“) für Reinigungsmittel für harte Oberflächen (EU) oder die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, RAL-UZ 194, erfüllen. Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der Anforderungen durch entsprechende Nachweise zu belegen. Diese sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

Auf den vorsorgenden Einsatz von Desinfektionsmittel bzw. Desinfektionsreiniger ist zu verzichten, soweit es nicht durch den Auftraggeber gezielt im Einzelfall angeordnet wird. Es dürfen nur Desinfektionsmittel verwendet werden, die in den gültigen Listen des Verbundes für angewandte Hygiene e. V. oder in der aktuellen RKI-Liste (Liste des Robert-Koch-Institutes) für den jeweiligen Verwendungsbereich aufgeführt sind.

- (3) Die für das gründliche und fachgerechte Reinigen und Pflegen erforderlichen Geräte und Hilfsmittel müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein.

- (4) Auf keinen Fall dürfen Arbeitsmittel verwendet werden, die Schäden an Einrichtungsgegenständen und Bauteilen verursachen oder Personen gefährden können; die Beachtung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einschließlich der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ist Sache des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung unentgeltlich Materialproben zur Prüfung durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsdatenblätter für die verwendeten Reinigungsmittel müssen aufbewahrt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (6) Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Arbeitsmittel zu verlangen oder zu untersagen; soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist, dies gilt insbesondere für Räume mit IT-Technik. Eventuelle Umstellungen von Reinigungsverfahren oder -mitteln in Bereichen mit elektronischen Geräten sind vorab mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- (7) Das zur Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendige Wasser sowie elektrischen Strom (230 V) stellt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat für einen sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen.
- (8) Reinigungsmittelreste sind Sonderabfall und auf Kosten des Auftragnehmers von diesem als solcher zu entsorgen. Nicht vermeidbare Verpackungsabfälle sind der Wertstoffsammlung zuzuführen.
- (9) Altpapier, Altglas, Pappe/Papier sowie Leichtverpackungen („Grüner Punkt“) sind getrennt zu sammeln und den Wertstoffcontainern zuzuführen.
- (10) Der Auftragnehmer hat das Reinigungspersonal jährlich im sach- und fachgerechten Umgang mit den verwendeten Reinigungsmitteln und -geräten zu unterweisen (erforderlichenfalls in Fremdsprachen). Für neue Mitarbeiter hat eine Schulung zeitnah zur Einstellung zu erfolgen, bei Produktwechsel muss zeitnah eine Nachschulung stattfinden.

§ 7

Bereitstellung von Räumen

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zum Umkleiden, zur Kleiderablage wie auch zur Aufbewahrung von Material, Geräten etc. unentgeltlich einen Raum zur Verfügung. Dieser Raum ist vom Auftragnehmer unentgeltlich zu reinigen.
- (2) Mängel- und Schäden - z. B. an Gebäudeteilen, an elektrischen und sanitären Anlagen oder an Ver- und Entsorgungsleitungen -, die bei den Reinigungsarbeiten festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich dem Auftraggeber, Hauptamt, Sachgebiet Zentrale Dienste, Bewirtschaftung mitzuteilen.

§ 8

Auftragserfüllung

- (1) Die Werkleistungen des Auftragnehmers gelten bei wiederkehrenden Leistungen als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht binnen einer Frist von zwei Wochen in Textform begründete Einwendungen erhebt.

- (2) Bei einmaligen Werkleistungen erfolgt die Abnahme – ggf. auch abschnittsweise – spätestens zwei Wochen nach Meldung der Fertigstellung in Textform durch den Auftragnehmer.

Kommt der Auftraggeber der Aufforderung zur Abnahme binnen einer Frist von zwei Wochen nicht nach, gilt das Werk als abgenommen. Bei Nichtwahrnehmung eines Abnahmetermins durch den Auftragnehmer gilt das Werk als nicht abgenommen.

- (3) Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigt Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Bei der Unterhaltsreinigung kann der Auftraggeber verlangen, dass die Nacherfüllung noch am selben Tag oder auch bis zum darauffolgenden Tag bis 10:00 Uhr erfolgen muss. Erfolgt in der gesetzten Frist keine Nachbesserung ist der Auftraggeber zur anteiligen Kürzung des Entgeltes berechtigt.
- (4) Darüber hinaus kann Schadenersatz verlangt werden.
- (5) Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Entgelte

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Leistungen ein Entgelt zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer auf der Grundlage seines Angebotes. Die vereinbarten Entgelte sind in der Anlage 1 ausgewiesen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Nicht- oder Schlechterfüllung
- Nachbesserung in der vom Auftraggeber nach § 8 Abs. 3 bestimmten Frist ohne gesonderte Vergütung zu verlangen oder
 - das Entgelt zu mindern oder
 - Schadensersatz zu verlangen.

Unabhängig von den vorstehenden Rechten kann der Auftraggeber den Auftragnehmer abmahnen oder im Fall wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.

- (3) Der Auftraggeber muss vorübergehende (maximal jedoch für 3 Monate) Änderungen der Reinigungsfläche sowie der Reinigungshäufigkeit dem Auftragnehmer mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitteilen.
- (4) Die vereinbarten Vertragspreise sind auf der Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifverträge im Gebäudereinigerhandwerk am Erfüllungsort dieses Vertrages sowie der zu diesem Zeitpunkt anfallenden Lohnkosten, Lohnnebenkosten und der lohngelundenen Kosten kalkuliert.

Auftrags- und unternehmensbezogene Kosten sind nach Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kalkuliert.

Preisanpassungen für das erste Vertragsjahr (Mindestlaufzeit) erfolgen nicht.

Eine Erhöhung der vereinbarten Preise kann danach vom Auftragnehmer nur dann verlangt werden, wenn sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit die Lohnkosten,

die Lohnnebenkosten oder die sonstigen lohngebundenen Kosten aufgrund einer Änderung des Tarifvertrags erhöhen.

Die Preisanpassung kann erst für den auf das Anpassungsverlangen folgenden Kalendermonat geltend gemacht werden, jedoch nicht vor Wirksamwerden der Änderung des Tarifvertrags. Eine Berechnung für zurückliegende Zeiträume ist ausgeschlossen.

Die Veränderung der Kosten und deren Inkrafttreten sind mit der Geltendmachung zu benennen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Die Geltendmachung muss eine Berechnung der verlangten Beträge enthalten.

Der Eintritt einer tariflichen Lohnänderung soll vom Auftragnehmer unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vor ihrem Wirksamwerden dem Auftraggeber angezeigt werden.

Weitere Preisanpassungen erfolgen während der Laufzeit des Vertrags nicht.

Die Preisanpassung erfolgt durch Änderung der in der Preisvereinbarung (Gesamtpreisblatt – Anlage 1 zum Reinigungsvertrag) ausgewiesenen Beträge auf der Grundlage der Positionen in der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes wie folgt:

Im ersten Schritt werden die aus der Kalkulation ersichtlichen Prozentzahlen

- Summe Sozialversicherungsbeiträge und Soziallöhne (= 2.10 + 2.20)
- sonstige Personalkosten aus 2.32
- Löhne für Aufsichten/Vorarbeiter aus 3.10
- Fahrtkostenzuschuss aus 3.20
- Zwischensumme Gehälter unternehmensbezogen (= 4.11 + 4.12)
- Löhne Hilfsdienste aus 4.31 und
- sonstige Verwaltungskosten aus 4.50

addiert.

Die Summe ergibt den Lohnkostenanteil in Prozent.

Dieser Lohnkostenanteil wird mit dem Prozentsatz multipliziert, um den sich der Tariflohn erhöht.

Der sich daraus ergebende Prozentsatz ergibt den Prozentsatz, um den die im Gesamtpreisblatt ausgewiesenen Beträge zu erhöhen sind.

(Lohnkostenanteil X% * Tarifierhöhung X% = Erhöhungsfaktor in Prozent)

ODER

(Vertragspreis in € * Lohnkostenanteil X% * Tarifierhöhung X% = Erhöhungsbetrag in €)

- (5) Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit geringfügigen Bau- und Renovierungsarbeiten (bis zu 3 % der Fläche des durch Bau- und Renovierungsarbeiten betroffenen Reinigungsobjektes) sind laufende Unterhaltsreinigungen und mit der Vergütung abgegolten. Entgelte für darüberhinausgehende oder durch umfangreiche Bauarbeiten notwendig werdende Reinigungsarbeiten sind vor Ausführung mit dem Auftraggeber besonders zu vereinbaren.

- (6) Sofern organisatorische Änderungen des Dienstbetriebes auf Dauer Änderungen der Nutzungsintensität mit sich bringen, werden die betreffenden Entgelte in gegenseitigem Einvernehmen angepasst.
- (7) Änderungen der Entgelte bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 10

Zahlungen

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung getrennt nach Leistungsarten. Der Auftragnehmer sendet dem Auftraggeber bis spätestens zum 10. des jeweils folgenden Monats die Rechnung in elektronischer Form per E-Mail zu.
- (2) Rechnungen können sowohl per E-Mail (ZRE) als auch elektronisch eingehen.

1. Rechnungsübermittlung per E-Mail

Bitte senden Sie Ihre Rechnung im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse:

ZRE-Eingang@teltow-flaeming.de

2. Elektronische Rechnung (X-Rechnungs-Format oder Zugferd-Format)

Alternativ können Sie Ihre Rechnung als E-Rechnung an folgende Leitweg-ID übermitteln:

12-12992262174807-45

Rechnungsadresse:

Landkreis Teltow-Fläming
ZRE – SG 10.1
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

§ 11

Haftung und Vertragsstrafe

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn bzw. seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er verpflichtet sich, eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen,
- (2) die mindestens eine Deckungssumme von
 - 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden und
 - 2.000.000 € für sonstige Schäden abdeckt.Die jeweils aktuelle Police ist nachzuweisen.

§ 12

Subunternehmerklausel

- (1) Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers in Textform nicht gestattet. Ein Anspruch des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (2) Will der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzen, so hat er dem Auftraggeber rechtzeitig in Textform Art und Umfang des geplanten Einsatzes, den Subunternehmer mit vollständiger Firmierung und Adresse, eine Kopie der Gewerbeurlaubnis des Subunternehmers, dessen Umsatzsteuernummer, die Namen der vom Subunternehmer eingesetzten Mitarbeiter zu benennen.
- (3) Vor Beginn des Einsatzes ebenfalls dem Auftraggeber vorzulegen sind die schriftliche Erklärung des Subunternehmers zu den Ausschlussgründen als Eigenerklärung, die Vereinbarung der Mindestanforderungen zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (BbgVerG), die Eignungsnachweise sowie die Verschwiegenheitserklärung.
- (4) Der Auftragnehmer hat ein Verschulden des von ihm eingesetzten Subunternehmers im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- (5) Setzt der Auftragnehmer ohne die erforderliche Genehmigung Subunternehmer ein, um die geschuldete Leistung zu erbringen, so berechtigt dies den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.

§ 13

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit einer Mindestlaufzeit von einem Schuljahr geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt am **17.08.2026** in Kraft und endet am **30.06.2027**.
- (2) Die ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Wird das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit in Textform gekündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, jedoch maximal bis zum 03.07.2030.

Während dieses Verlängerungszeitraums können beide Parteien den Vertrag fristgemäß kündigen, wobei die Kündigungsfrist sechs Monate zum Monatsende beträgt.

Erfolgt keine Kündigung, so endet das Vertragsverhältnis mit dem 03.07.2030, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung
 - ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt oder
 - die geschuldeten Leistungen wiederholt nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in schlechter Qualität erbringt oder
 - in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;

- b) der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird;
 - c) der Auftragnehmer Dienstkräften der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB und § 16 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anbietet, verspricht oder gewährt;
 - d) der Auftrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist;
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam.
- (2) Im Übrigen bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 15

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksamer Vertragsbestandteil geworden oder einzelne Klauseln unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.
- (2) Der Inhalt des Vertrags richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.
- (3) Der Vertrag ist jedoch insgesamt unwirksam, wenn ein Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der ergänzend geltenden gesetzlichen Regelung oder einer Vertragsanpassung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

§ 16

Anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.

§ 17

Gerichtsstand

- (1) Ist der Auftragnehmer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers für alle Ansprüche vereinbart, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrags ergeben.
- (2) Gleiches gilt für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss dieses Vertrags ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
- (3) Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht in den Fällen des § 40 Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

Luckenwalde, den

xx, den

Wehlan
Landrätin

xxx
Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Grunst
Erster Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1 – Entgelte

Anlage 1

Entgelte

Entsprechend § 9 werden für die Unterhalts- und Grundreinigung in der

**Unterhalts- und Grundreinigung
in der Schule am Waldblick, Schule mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „Lernen“, Mahlower Dorfstr. 5,
15831 Blankenfelde-Mahlow**

für die Mindestlaufzeit (17.08.2026 bis 30.06.2027) folgende Entgelte vereinbart:

- | | |
|----------------------------------------------------|---|
| 1. für die Unterhaltsreinigung | |
| (Netto/Monat) | € |
| zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19 %) | € |
| Endsumme: | € |
|
 | |
| 2. für die Grundreinigung | |
| (Netto/Jahr) | € |
| zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer (19 %) | € |
| Endsumme: | € |